

# **A E N D E R U N G**

gemäss Beschluss vom

3. FEB. 2016

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Eidg. Stiftungsaufsicht

*H. Antonio*  
Helena Antonio  
Leiterin

## **Stiftungsurkunde**

der

### **Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK**

(Fondation pour la protection du climat et la compensation de CO<sub>2</sub> KliK)

(Fondazione per la protezione del clima e la compensazione di CO<sub>2</sub> KliK)

(Foundation for Climate Protection and Carbon Offset KliK)

#### **STATUTEN**

##### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

###### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen **Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK** (Fondation pour la protection du climat et la compensation de CO<sub>2</sub> KliK) (Fondazione per la protezione del clima e la compensazione di CO<sub>2</sub> KliK) (Foundation for Climate Protection and Carbon Offset KliK) besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

###### **Art. 2 ZWECK**

Die Stiftung bezweckt die Erfüllung der Aufgaben einer Kompensationsgemeinschaft im Sinne von Art. 27 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen („CO<sub>2</sub>-Gesetz“), insbesondere die Erfüllung der Kompensationspflicht für die ihr angeschlossenen kompensationspflichtigen Inverkehrbringer fossiler Treibstoffe. Dies geschieht insbesondere durch direkte oder indirekte Finanzierung, Unterstützung, Planung und Durchführung von nach den Vorschriften des CO<sub>2</sub>-Gesetzes anrechenbaren Kompensationsmassnahmen im In- und Ausland, namentlich auch im Rahmen nationaler und internationaler Emissionshandelssysteme.

Die Stiftung ist ausschliesslich gemeinnützig ausgerichtet und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Sie verfolgt auch keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Verwendung auch bloss von Teilen des Stiftungsvermögens in anderer Weise als zur Erreichung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen.

###### **Art. 3 VERMÖGEN**

Der Stiftung wurde als Stiftungsvermögen CHF 50'000 in bar gewidmet.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, freiwilligen Beiträgen von Organisationen und Institutionen sowie aus Legaten und Schenkungen. Auf der Grundlage von Vereinbarungen mit in der Schweiz tätigen Mineralölimporteurs werden der Stiftung zudem Mittel zufließen, die nach Massgabe der von Gesetzes wegen zu kompensierenden beziehungsweise der kompensierten Menge von CO<sub>2</sub> in Rechnung gestellt werden. Diese Mittel sind möglichst risikofrei anzulegen.

#### **Art. 4 VERWENDUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS**

Dem Stiftungsrat obliegt im Rahmen des Stiftungszweckes und der gesetzlichen Vorgaben die Wahl der Mittel zu dessen Verwirklichung. Der Entscheid über die Vergabe von Mitteln der Stiftung liegt beim Stiftungsrat.

Vergabungen können aus den Einkünften oder aus dem Vermögen vorgenommen werden.

Jede Art der Verwendung auch bloss von Teilen des Stiftungsvermögens in anderer Weise als zur Erreichung des Stiftungszweckes, insbesondere zu Gunsten der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger, ist ausgeschlossen.

#### **Art. 5 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat kann Reglemente zur detaillierten Ausführung dieser Urkunde erlassen, insbesondere hinsichtlich organisatorischer Belange und die Durchführung des Stiftungszweckes. Stiftungsreglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 6 ORGANE DER STIFTUNG**

Stiftungsorgane sind

- (a) der Stiftungsrat,
- (b) ein allfälliger Beirat,
- (c) die Revisionsstelle, und
- (d) der Geschäftsführer.

### **Art. 7 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (a) Dr. Rolf Hartl, geboren am 29. Juni 1954, von Eglisau und Bäretswil, wohnhaft Wilerstrasse 19, 8193 Eglisau, Präsident;
- (b) Constantin Cronenberg, geboren am 9. Januar 1971, von Deutschland, wohnhaft Hadlaubstrasse 105, 8006 Zürich, Mitglied;
- (c) Daniel Hofer, geboren am 1. Januar 1961, von Zürich und Rothrist, wohnhaft Bändlerstrasse 27a, 8802 Kilchberg, Mitglied;
- (d) Dr. Jürg Klossner, geboren am 12. August 1956, von Diemtigen, wohnhaft Unterfeldstrasse 16, 6312 Steinhausen, Mitglied.

Von den gewählten Stiftungsräten liegen schriftliche Annahmeerklärungen vor.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind angemessen zu honorieren, sofern die Mittel der Stiftung dies erlauben und die Mitglieder des Stiftungsrates nicht ehrenamtlich tätig sein können. Die Entschädigung wird durch den Stiftungsrat jährlich festgelegt.

### **Art. 8 KONSTITUIERUNG, ERGÄNZUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Stiftungsrat kann zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder in den Stiftungsrat wählen, wenn er deren Mitwirkung aufgrund besonderer Sach- bzw. Fachkenntnisse als wünschenswert erachtet.

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und eventuell einen Vizepräsidenten. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschrift führen, wobei grundsätzlich nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden kann.

#### **Art. 9 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine allfällige Altersbeschränkung kann vom Stiftungsrat in einem Reglement bestimmt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Wahl der seitens der Stifterin vorgeschlagenen Personen neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus, so können für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen werden. Erfolgt für eine Vakanz im Stiftungsrat bzw. für Neuwahlen kein entsprechender Vorschlag der Stifterin, so wird für die betreffende Ersatz- oder Neuwahl ein neues Mitglied vom Stiftungsrat nach dessen Ermessen gewählt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Für Abberufungen ist der Stiftungsrat zuständig. Er handelt von sich aus oder auf Antrag der Stifterin.

#### **Art. 10 KOMPETENZEN**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- (a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung,
- (b) Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle,
- (c) Abnahme der Jahresrechnung, und
- (d) Erlass und Änderung von Stiftungsreglementen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner übertragbaren Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und für die Organisation und den Geschäftsführer sowie für andere Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung die erforderlichen Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 11 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, soweit nicht gemäss diesen Statuten oder einem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat legt in einem Reglement die Grundlagen der Beschlussfassung und Vornahme von Wahlen auf dem Zirkulationsweg oder auf dem Weg einer Telefon- oder Videokonferenz fest.

#### **Art. 12 BEIRAT**

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag der Stifterin eine oder mehrere Personen zum Beirat ernennen. Dieser soll aus Persönlichkeiten von Politik und Wirtschaft sowie aus Fachpersonen bestehen, die mit dem Geschäftsfeld der Stiftung vertraut sind.

Der Beirat ist ein Konsultativorgan für den Stiftungsrat und hat keine Entscheidungsbefugnisse. Er unterstützt den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle bei Bedarf beratend und fördernd bei der Erreichung ihrer Ziele. Dabei kann er vom Stiftungsrat in Bezug auf konkrete Fragestellungen begrüsst werden oder diesem selbständig Vorschläge unterbreiten.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Beirats kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Ausrichtung von Spesenvergütungen und Entschädigungen entscheidet der Stiftungsrat.

#### **Art. 13 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, der Reglemente und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Der Stiftungsrat kann der Revisionsstelle weitere Aufgaben zuweisen, soweit dadurch ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

#### **Art. 14 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### **Art. 15 BUCHFÜHRUNG**

Die Stiftung führt die nach ihrer Grösse und Tätigkeit angemessenen Bücher im Sinne von Art. 83a ZGB.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 16 AUFSICHT**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht.

### **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

#### **Art. 17 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

#### **Art. 18 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrats erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der aufgelösten Stiftung wird durch den Stiftungsrat besorgt.

IV. Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom 28. November 2012.

**AUSFERTIGUNG**

Diese Urkunde wird in drei Originalen ausgefertigt:

Zürich, 14. Oktober 2015

Für die Stiftung

Dr. Rolf Hartl

Daniel Hofer

